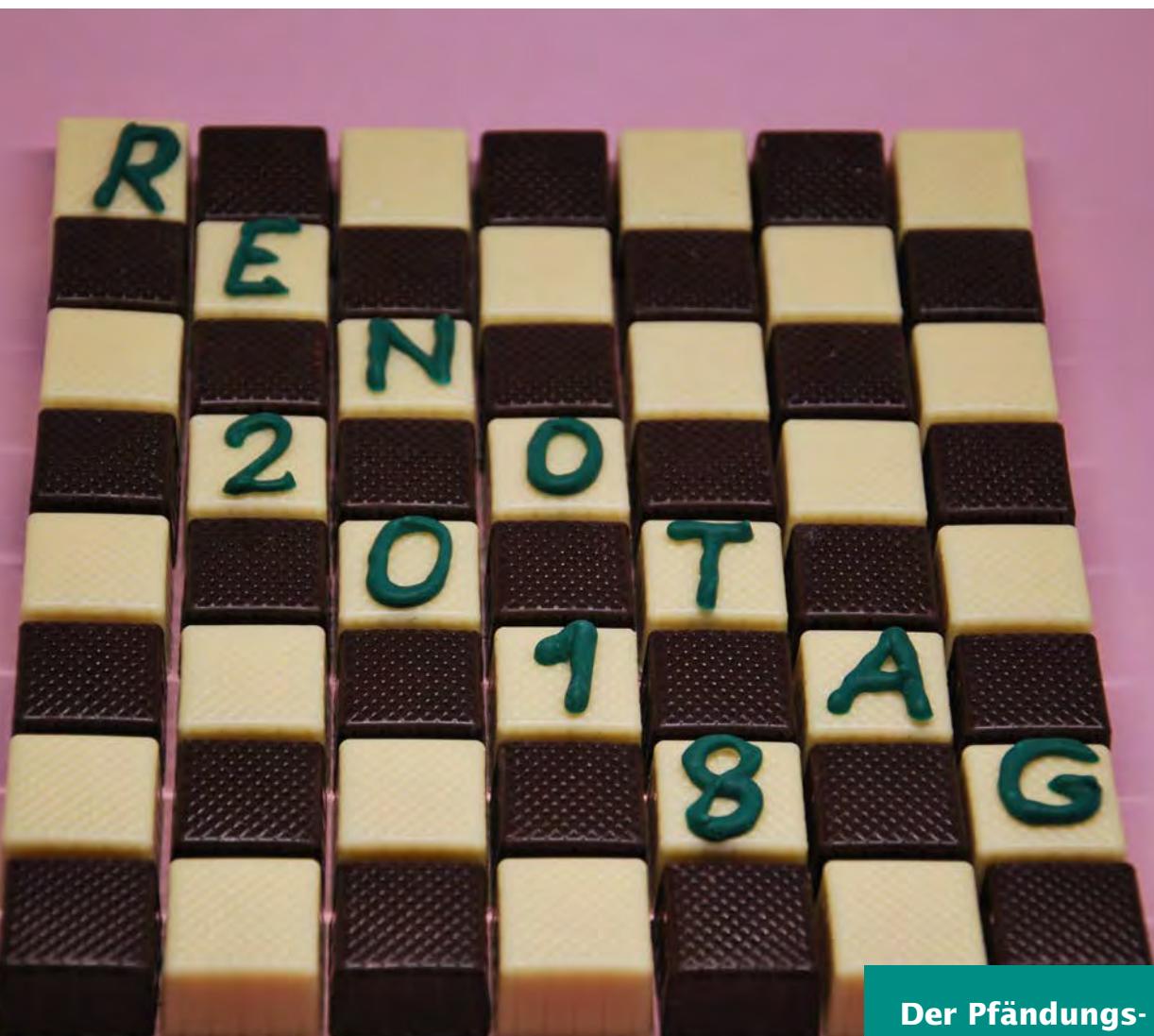


RENOpraxis

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte

2 | 2018



Herausgeber:

RENO

Deutsche Vereinigung
der Rechtsanwalts- und
Notariatsangestellten
e.V., Berlin

Herausgeberbeirat

Rechtsanwalt, Vorsitzender
Richter am LG a.D.
Uwe Gottwald, Vallendar
Vorsitzender Richter am LG a.D.
Heinz Hansens, Berlin
Rechtsanwalt
Günter Lange, Münster
Notariatsleiter
Andreas Kersten, Essen

www.zap-verlag.de

**Der Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss in der Praxis – Teil 2**

**Die Eintragungsfähigkeitsprüfung
des Notars gem. § 15 Abs. 3 GBO
und gem. § 378 Abs. 3 FamFG**

**Prüfe Dein Wissen: Familien- und
Erbrecht**



Thema des Monats

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in der Praxis

– Teil 2: Forderungsaufstellung der Seite 3 des Formulars sowie vorformulierte zu pfändende Ansprüche

In Teil 1 der Serie zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in der RENOpraxis 2017, 263 ff. wurden im Wesentlichen die Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte sowie die Gläubigeranträge auf Seite 1 des Formulars für den „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen“ der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV behandelt. In Teil 2 geht es nun um die Forderungsaufstellung der Seite 3 sowie um die ersten vorformulierten zu pfändenden Ansprüche im Formular.

I. Die Forderungsaufstellung (Formular-Seite 3)*

Die Forderungsaufstellung der Seite 3 (Abbildung auf S. 29) hat es mehrfach seit Einführung des Zwangsvollstreckungsformulars zum Bundesgerichtshof geschafft. Die wegweisende Entscheidung des **BGH, Beschl. v. 13.2.2014 (Az.: VII ZB 39/13)**, hatte damals festgestellt, dass das Formular erhebliche Schwierigkeiten aufweist; daraufhin wurde das Formular nochmals überarbeitet. Das Ergebnis ist die Fassung, wie wir sie heute verwenden. Auch wurde in einer weiteren Entscheidung des BGH, Beschl. v. 20.2.2014 (Az.: VII ZB 44/13), klargestellt, dass leichte optische Abweichungen bei der Druckqualität und insbesondere das Fehlen eines Farbausdrucks (grüner Rand auf Seite 1) nicht zu einer Formunwirksamkeit führen.

Leider hat die Einführung dieser „Pflicht-Forderungsaufstellung“ dazu geführt, dass zahlreiche Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen diese geradezu zum Herzstück

des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erklären und hieran am meisten herummäkeln. Höchst strittig war die Frage, ob überhaupt noch eine, beispielsweise von einem Anwaltsprogramm erzeugte, Forderungsaufstellung dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beigelegt bzw. ausschließlich auf diese verwiesen werden darf. Mit zwei Entscheidungen hat der BGH klargestellt, dass immer dann, wenn **sämtliche** Eintragungen in der Forderungsaufstellung auf Seite 3 möglich sind, das Formular und damit die auf Seite 3 abgedruckte Forderungsaufstellung ausschließlich zu nutzen ist. Aufgrund der Überarbeitung des Formulars sind nunmehr zugegebenermaßen die Hauptanwendungsfälle abgedeckt.

Nach wie vor **nicht** in die Forderungsaufstellung **eintragbar** sind beispielsweise unterschiedliche Zinsläufe/Zinssätze der Hauptsacheforderung und bei Kosten mit unterschiedlichem Zinsbeginndatum. Dies betrifft beispielsweise die Fälle, in welchen mehrere Mieten mit unterschiedlichem Zinsbeginndatum tituliert sind oder mehrere Kostentitel vollstreckt werden. Zahlreiche Amtsgerichte, aber auch Landgerichte in der Beschwerdeinstanz hatten die völlig abwegige Auffassung vertreten,

* Die eingefügten Abbildungen sind – abgesehen vom Schaubild d. Verf. auf S. 30 – sämtlich der Anlage zur ZVFV entnommen (unter: http://www.gesetze-im-internet.de/zvfv/anlage_2.html).

dass sodann wenigstens die Positionen auf Seite 3 eingetragen werden müssen, die der Gläubiger eintragen kann (z.B. Hauptforderung oder Vollstreckungskosten). Dieser Sichtweise hat der BGH in der neuerlichen Entscheidung, Beschl. v. 15.6.2016 (Az.: VII ZB 58/15), erfreulicherweise eine klare Absage erteilt. Völlig zutreffend hat der BGH in dieser Entscheidung die Auffassung vertreten, dass durch den Formularzwang die Effizienz der Bearbeitung der Anträge bei den Vollstreckungsgerichten gesteigert werden soll. Dies wäre deshalb nicht erreicht, weil sowohl der Gläubiger als auch das Vollstreckungsorgan Mehrarbeit hätten und schließlich auch zwischen zwei Forderungskonten hin- und herwechseln müssten. Im Umkehrschluss ergibt sich dadurch aber auch, dass das Vollstreckungsgericht **keinen Anspruch auf eine gesonderte Forderungsaufstellung** in den Fällen hat, in denen sämtliche Beträge auf der Seite 3 eingetragen werden können. Es ist also eindeutig Aufgabe der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, die Richtigkeit der auf Seite 3 vom Gläubiger ausgerechneten Zinsen und die Summen der Vollstreckungskosten etc. anhand der eingereichten Belege manuell nachzurechnen. Wenn man das Formular in Zeile 13 eng auslegt, darf eben eine zusätzliche Anlage und damit Forderungsaufstellung nur eingereicht werden, wenn die Seite 3 nicht vollständig ausgefüllt werden kann. Ob dann allerdings die Effizienzsteigerung bei den Gerichten eintritt, wenn die Gläubiger lediglich die Seite 3 ausfüllen, ohne zusätzlich eine Berechnung der Zinsen, Vollstreckungskosten etc. mit einzureichen, darf in Frage gestellt werden.

Zusammenfassung der diversen BGH-Entscheidungen für die Praxis:

- Das Formular darf geringfügige Abweichungen in Sachen Druckqualität, Randabstände und Farbe aufweisen, ohne deshalb formunwirksam zu sein. Daher darf das Formular beispielsweise von der Kanzleimanagementsoftware erzeugt werden.
 - Können sämtliche Gläubigerforderungen (Hauptsache, Resthauptsache, Zinsen, Kosten, etc.) in die vorgesehenen Felder der Seite 3 des Formulars geschrieben werden, ist ausschließlich die Forderungsaufstellung gem. Seite 3 des Formulars zu benutzen.
 - Kann eine vollständige Eintragung der Forderung auf Seite 3 des Formulars nicht erfolgen, so muss die Forderungsaufstellung auf Seite 3 auch nicht teilweise ausgefüllt werden, sondern es darf insgesamt auf eine gesonderte Anlage verwiesen werden. Es ist empfehlenswert, sodann den Gesamtforderbetrug in die Zeile „Summe II“ einzutragen.

II. Drittenschuldner

Extrem wichtig ist die richtige und vollständige Bezeichnung des Drittgeschuldners. Oft wird von Gläubigerseite mehr oder weniger blind der Drittgeschuldner aus der Angabe im Vermögensverzeichnis in den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses übernommen. Dies kann negative Folgen für den Gläubiger haben. Wenn beispielsweise der Schuldner angibt, er arbeite bei „Fliesen Max Mustermann“, bei genauer Recherche, beispielsweise im Unternehmensregister oder im Impressum auf der Homepage des Drittgeschuldners, stellt man aber dann fest, dass es sich tatsächlich um die Fliesen Max Mustermann GmbH handelt. Gleichermaßen stellt sich, wenn der Schuldner angibt, er arbeite bei der „ABC GmbH“. Tatsächlich gibt es aber womöglich laut Unternehmensregister keine ABC GmbH, sondern lediglich eine ABC Verwaltungs GmbH oder ABC Handels GmbH. In diesen Fällen bedarf es der genauen Recherche durch den Gläubiger, bei welcher juristischen Person der Schuldner tatsächlich beschäftigt ist. Dies kann oftmals durch einen Anruf beim vermeintlichen Arbeitgeber geklärt werden oder es bedarf alternativ eines Nachbesserungsverfahrens. Andernfalls geht die Pfändung formal aufgrund falscher Rechtspersönlichkeit des Drittgeschuldners ins Leere.

Und schließlich sollte gläubigerseits bedacht werden, dass möglichst alle in Betracht kommenden Dritt-schuldner in einem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgenommen werden. Dies deshalb, weil die Gerichtskosten pro

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:			
<input type="checkbox"/>	Hauptforderung	<input type="checkbox"/>	Teilhauptforderung
<input type="checkbox"/>	Restförderung aus Hauptforderung		
<input type="checkbox"/>	nebst <input type="text"/> % Zinsen daraus aus: seit dem <input type="text"/> bis <input type="text"/> Euro		
<input type="checkbox"/>	nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten	<input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten	Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/ aus <input type="text"/> Euro			
seit dem <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
<input type="checkbox"/>	Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags- gesetzes		
<input type="checkbox"/>	titulierte vorgenichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten		
<input type="checkbox"/>	Kosten des Mahn-/ Vollstreckungsbescheides		
<input type="checkbox"/>	festgesetzte Kosten		
<input type="checkbox"/>	nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> % Zinsen daraus/ aus: seit dem <input type="text"/> bis <input type="text"/> Euro		
<input type="checkbox"/>	nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/ aus <input type="text"/> Euro		
seit dem <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
<input type="checkbox"/>	bisherige Vollstreckungskosten		
<input type="checkbox"/>	Summe I		
<input type="checkbox"/>	gemäß Anlage(n) (zulässig, wenn in dieser Aufteilung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)		
<input type="checkbox"/>	Summe II (aus Summe I und Anlage(n))		
Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kosten- rechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittshuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gefandt, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.			
Drittshuldner (genaue Bezeichnung des Drittshuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach Angabe ist nicht zulässig, bei mehreren Drittshuldnehmern ist eine Zuordnung des Drittshuldners zu der/ den zu plädierenden Forderung/-en vorzunehmen)			
Herr / Frau / Firma			

Antrag anfallen und für jeden weiteren Drittenschuldner also lediglich die Zustellkosten zu berücksichtigen sind. Außerdem läuft der Gläubiger bei zeitlich getrennten Anträgen Gefahr, dass die weiteren Kosten (Gerichtskosten, Anwaltsgebühr) keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO auch unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht des Gläubigers darstellen.

III. Die einzelnen Ansprüche des Formulars

1. Anspruch A – Arbeitgeber

Anspruch A (an Arbeitgeber)
1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Gehwerts von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf _____

Die offizielle Möglichkeit, für den Gläubiger den Arbeitgeber des Schuldners zu ermitteln, ist entweder das Vermögensverzeichnis, oder aber die Drittauskünfte der Deutschen Rentenversicherung. Vielfach nehmen Gläubiger von einer Lohnpfändung deshalb Abstand, weil sich aus der Vermögensauskunft ein zu geringes Nettoeinkommen ergibt, so dass sich im Ergebnis kein pfändbarer Betrag nach § 850c ZPO errechnen lässt. Dabei wird allerdings übersehen, dass die Richtigkeit der schuldnerischen Angaben regelmäßig nur durch eine Lohnpfändung überprüft werden kann, insbesondere durch Vorlage der Lohnabrechnungen sowie des Arbeitsvertrags. Einen weiteren Richtwert für den Gläubiger bieten überdies die Einführung des Mindestlohns, da diese Beträge nicht unterschritten werden dürfen, oder branchenbedingte Entgelttarifverträge.

Auch ist der **Begriff des Arbeitseinkommens** im Sinne des § 850 ZPO weit gefasst; die nachstehende Grafik stellt auszugsweise dar, was nach Literatur und Rechtsprechung regelmäßig unter das Arbeitseinkommen fällt:



Zu beachten ist allerdings, dass die obige Grafik keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und darüber hinaus selbstverständlich bei den jeweiligen Einkommensarten zu beachten ist, dass es sich teilweise um unpfändbare oder aber nur bedingt pfändbare Ansprüche im Sinne der §§ 850a, 850b ZPO handelt.

Verwendet der Gläubiger den formularmäßigen Anspruch A, so sind hiervon sämtliche in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Arten von Arbeitseinkommen mitumfasst. Gleichwohl empfiehlt es sich, etwaige besondere Ansprüche, wie den Anspruch auf verschleiertes Arbeitseinkommen im Sinne des § 850h Abs. 2 ZPO oder aber den Anspruch des Gläubigers gegenüber dem Drittenschuldner auf monatliche Übersendung der Lohnabrechnungen, explizit in dem Freifeld des Anspruchs A unter Ziffer 3 zu ergänzen (vgl. BGH, Beschl. v. 19.12.2012 – VII ZB 50/11).

Zu unterscheiden von den oben genannten Einkommensarten sind allerdings die **nicht laufend wiederkehrenden Einkünfte**, beispielsweise aus Auftrags- und/oder Geschäftsbesorgungstätigkeit, Dienstleistungsverträgen, und/oder Werkverträgen. So ist beispielsweise die Werklohnforderung eines Handwerkers (Schuldner) gegenüber seinem Kunden (Drittenschuldner) nicht über den Anspruch A, sondern vielmehr über den Anspruch G zu pfänden. Die pfändbaren Beträge in einem solchen Fall sind zunächst auch nicht nach § 850c ZPO beschränkt, sondern es wäre die Werklohnforderung in voller Höhe pfändbar, es sei denn der Schuldner seinerseits stellt einen entsprechenden Schuldnerschutzantrag gem. § 850i ZPO. Gleches gilt beispielsweise für einen Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB. Zwar würden die monatlich wiederkehrenden Provisionszahlungsansprüche unter Arbeitseinkommen fallen, also mit Anspruch A pfändbar sein, jedoch stehen einem Handelsvertreter (Schuldner) gegenüber seinem Prinzipal (Drittenschuldner) regelmäßig weitere Ansprüche als nur der Provisionsanspruch zu, nämlich beispielhaft der Provisionsabrechnungsanspruch, der Buchauszugsanspruch und im Falle der Beendigung der Handelsvertreterausgleichsanspruch. Zwar ist nach der neueren Entscheidung des BGH vom 19.9.2017 (Az.: VII ZB 84/14) die isolierte Pfändung eines Buchauszugs gem. § 87c Abs. 2 HGB nicht zulässig, sehr wohl allerdings verbunden mit dem Hauptanspruch, also den Provisionsansprüchen. Insoweit empfiehlt es sich, den gesamten Anspruch des Handelsvertreters (Schuldner) gegenüber dem Prinzipal (Drittenschuldner) in Anspruch G mit sämtlichen Nebenrechten zu pfänden.

Zu jeder Lohnpfändung gehört selbstverständlich auch die Beantragung der entsprechenden **Anordnungen** nach § 836 Abs. 3 ZPO auf Seite 8 und 9 des Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, wonach die entsprechenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen, aber auch der Arbeitsvertrag und ggf. etwaige Werkverträge, Handelsvertreterverträge etc. mit entsprechenden Rechnungskopien, Auftragsbestätigungen

gen etc. an den vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher herauszugeben sind. Bei der Bezeichnung der herauszugebenden Unterlagen ist letztlich bereits bei Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf einen **fiktiven Drittschuldnerprozess** abzustellen; es muss also geprüft werden, welche Unterlagen der Gläubiger benötigt, um ggf. die gepfändete schuldnerische Forderung auf dem Gerichtsweg unter den geltenden Beweisregeln gegen den Drittschuldner durchzusetzen.

2. Anspruch B – Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B
Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Mit dem Anspruch B kann der Gläubiger **Sozialleistungen** pfänden. Dies wird in der Praxis oft vernachlässigt, weil primär seitens des Gläubigers die Auffassung vertreten wird, dass die Pfändung von Sozialleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld I, in Anbetracht der Pfändungsfreigrenzen nichts bringe.

Zum einen ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Falle eines guten Arbeitseinkommens vor Arbeitslosigkeit auch das Arbeitslosengeld I entsprechend hoch ausfällt, so dass – abhängig von den Unterhaltsberechtigten – sehr wohl pfändbare Beträge für den Gläubiger verbleiben können. Allerdings darf bei dieser Pfändung nicht verkannt werden, dass es neben der Pfändbarkeit von Arbeitslosengeld I wesentlich darauf ankommt, dass der Gläubiger in Erfahrung bringen kann, ob der Schuldner weiterhin im Leistungsbezug steht bzw. vom Drittenschuldner erfährt, wenn dieser aus dem Leistungsbezug fällt. Diese Mitteilung der Arbeitsagentur rechtfertigt regelmäßig einen Antrag auf erneute Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802d ZPO wegen veränderter Vermögensverhältnisse und lässt zumindest den Gläubiger erkennen, dass entweder der Schuldner nunmehr Hartz IV-Leistungen bezieht oder aber der Schuldner zwischenzeitlich wieder eine Anstellung gefunden hat. Dieses durch die Pfändung erlangte Wissen kann vom Gläubiger sinnvoll im Rahmen von **Schuldnerverhandlungen** genutzt werden. Überdies hat der Gläubiger, der auf eine Pfändung von Sozialleistungen verzichtet, über diesen Sachverhalt keine Kenntnis, so dass sich die Pfändung von Sozialleistungen schon aus **Wettbewerbsgründen** zwischen den Gläubigern anbietet.

Darüber hinaus können über den Anspruch B nicht nur Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld I gepfändet werden, sondern vielmehr auch **Rentenansprüche**.



Praxistipp:

Entgegen der allgemeinen Lehre, wonach eine Rentenpfändung nur dann Sinn machen soll, wenn der Schuldner ein gewisses Alter

erreicht und damit Rentenanwartschaften erworben hat, gibt der Verfasser zu bedenken, dass selbstverständlich auch im Falle der Rentenpfändung das **Prioritätsprinzip** gilt, also frei nach dem Motto: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

Wenn also ein Gläubiger zu lange abwartet, bis der Schuldner ein entsprechendes Alter erreicht hat, kann es durchaus sein, dass ein anderweitiger Gläubiger die erste Rangstelle bei der Rentenpfändung besetzt. Nach Vermutungen des Verfassers dürfte auch die Rentenpfändung mittelfristig erhöhte Befriedigungschancen für den Gläubiger ermöglichen, da sicherlich aufgrund der politischen Situation und steuerlichen Förderung auch ein gewisser Anteil an privater Altersvorsorge und betrieblichen Rentenversicherungen geschaffen wurde, welche sodann im Renteneintrittsalter nach § 850e ZPO zusammenzurechnen wären. Natürlich wird es entscheidend darauf ankommen, wie sich parallel hierzu die Pfändungsfreigrenzen entwickeln, und überdies, wie es sich mit der Pfändbarkeit dieser Privatrenten verhält.

Die neueste Entscheidung des BGH vom 16.11.2017 (Az.: IX ZR 21/17) zum Riester-Sparvertrag lässt nichts Gutes erahnen, wobei leider zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels die Entscheidungsbegründung noch nicht gedruckt vorlag, so dass eine adäquate Stellungnahme hierzu nicht möglich ist.

3. Anspruch C – Finanzamt

Anspruch C (an Finanzamt)
auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt.
 2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt.
- Erstattungsgrund:
- _____
- _____

Der Anspruch C beinhaltet ausschließlich zwei Steuerarten, nämlich die **Einkommensteuer** sowie die **Kraftfahrzeugsteuer**. Der Anspruch auf Auszahlung der Einkommensteuer ist pfändbar (§ 46 Abs. 1 AO), jedoch erst wenn er entstanden ist. Der Anspruch entsteht im Sinne des § 36 Abs. 2 EStG am Ende des Kalenderjahres, so dass regelmäßig nur Ansprüche auf Erstattung für die **abgelaufenen** Kalenderjahre gepfändet werden können.

Der Erfolg einer Einkommensteuerpfändung wird regelmäßig davon abhängig sein, diese möglichst **frühzeitig** zu platzieren, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Schuldner zuvor einen Erstattungsantrag stellt und eine Steuerrückerstattung erhält, so dass die Pfändung ins Leere läuft. Hinsichtlich der **Kfz-Steuer** ist nicht mehr das zuständige Finanzamt Drittenschuldner, sondern seit dem 1.7.2014 der **Zoll**.

Überdies ist zu beachten, dass es weit mehr pfändbare Steuerrückstattsansprüche gibt als lediglich die Einkommensteuer, worunter auch die Lohnsteuer zählt. Je nachdem, um welche Art von Schuldner es sich handelt, z.B. Unternehmer, juristische Person, Gewerbetreibender etc., wäre es durchaus denkbar, beispielsweise **Umsatzsteuerrückstattsansprüche** und **Körperschaftssteuerrückstattsansprüche** ebenso zu pfänden wie **Gewerbesteuerrückstattsansprüche**, wobei auch bei der **Gewerbesteuer** Drittshuldner nicht das Finanzamt, sondern die zuständige **Stadtverwaltung/Gemeinde** ist.

Bei der **natürlichen** Person als Schuldner ist ferner zu bedenken, dass sich ggf. auch noch geringfügige Rückstattungsbeträge für eingezahlte **Kirchensteuer** ergeben können, wobei auch hier Drittshuldner nicht das Finanzamt, sondern das jeweilige **Kirchensteueramt** ist.

Insoweit gilt es bei der Steuerpfändung, seinen Schuldner genau zu kennen, also zu wissen, welche Arten von Steuern er entrichtet und bei welchen Steuerarten von welcher Behörde mit Rückstattungen zu rechnen ist.

Wenn man also über die Einkommen- und Kfz-Steuer hinaus Steuern pfänden möchte, wird man sich entweder des Anspruchs G oder einer gesonderten Anlage bedienen müssen, da der vorformulierte Anspruch C des Formulars hier nicht ausreichend ist.



Vorschau:

In Teil 3 der Beitragsserie werden die weiteren Ansprüche des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses behandelt sowie die dazugehörigen Anordnungen.



Von Gepr. Rechtsfachwirt Harald Minisini, Geschäftsführer der MH Forderungsmanagement GmbH, München